

Verhältnissen parteilich für den Gerichtsherrn sein werde, allein, meine Herren, es schwächt wenigstens das Vertrauen der Unterthanen zu der Unparteilichkeit der Rechtspflege, wenn der Gerichtshalter zugleich Intradeneinnehmer für den Gerichtsherrn ist, und gerade von den Unterthanen Intradene für den Gutsherrn mit einnimmt, die er als Gerichtsbefohlene zu betrachten hat. Ebenso gut als er ihm die Einnahme der Gutsintraden überträgt, könnte ein Gerichtsherr den Gerichtsverwalter zugleich zum Deconomieverwalter des Guts machen, oder einem seiner Privatdiener zugleich die Gerichtsverwaltung übertragen. Um auf die gutsherrlichen Intradene noch besonders zurückzukommen, so wird man nicht leugnen, daß das allerdings zu Collisionen führen könne. Schon die Art und Weise, wie die Instruction für den Gerichtsverwalter gefaßt war, weist dies nach. Es hieß darin: „Der Gerichtsverwalter hat die Erbzinsen, Schutzgelder und sonstigen Gerichtsnutzungen aller Art zur jedesmaligen Verfallzeit gehörig zu erheben und nöthigenfalls, auf Antrag der Gerichtsherrn, durch Zwangsmittel beizutreiben.“ Nun, meine Herren, betrachtete der Gerichtsherr seinen Gerichtsverwalter als Intradeneinnehmer, so konnte er eine Instruction dahin geben, betrachtete er ihn als Gerichtsverwalter, so durfte er diese nicht ertheilen. Er kann den Gerichtsverwalter nimmermehr anweisen, die Abgaben durch Zwangsmittel einzutreiben. Er kann als Partei nur Anträge an das Gericht stellen, und mußte es lediglich der richterlichen Entschließung überlassen, ob das Gericht dem Antrage genügen und den Fall nach dem Gesetze geeignet finden möchte, das gerichtliche Hülfsverfahren eintreten zu lassen. Ich mache auf eine andere Collision aufmerksam: Steht der Gerichtsverwalter als Intradeneinnehmer da, so ist es in der Natur der Sache begründet, daß er in dieser Eigenschaft auch Mahnzettel erlassen kann. Ist er zugleich Gerichtsverwalter, so kann der Pflichtige und Gerichtsbefohlene nicht unterscheiden, ob er die Zufertigung als einen Mahnzettel oder als eine gerichtliche Auflage betrachten soll. Wie soll nun der Unterthan das verstehen? Soll er sie als Mahnzettel des Intradeneinnehmers betrachten, oder als Auflage von dem Gerichtsverwalter? Daß dieses Doppelverhältniß Collision herbeiführen kann, ist sonach gewiß nicht zu bestreiten. Es hat daher auch die Regierung im Jahre 1834 in dem Gesetzentwurfe, den sie über Einrichtung der Patrimonialgerichte vorlegte, den Satz aufgenommen, es dürfe ein Patrimonialgerichtshalter nicht zugleich in Privatdiensten des Gerichtsherrn stehen, und er dürfe keine Generalvollmacht für das Gut, für welches er Gerichtshalter ist, annehmen. Die geehrte erste Kammer ist mit diesen Vorschlägen damals vollständig einverstanden gewesen, sie hat es damals selbst für eine Incongruität gehalten. Allerdings handelte es sich damals um ein Gesetz; allein daß dieses Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, ist nicht Schuld des Ministerii, und wenn das Ministerium selbst vorziehen würde, daß ein solches Gesetz zu Stande käme, so darf dies doch das Ministerium nicht abhalten, den an sich für richtig erkannten, aus der Natur der Sache fließenden Grundsatz zu verfolgen. Es hat auch ohne Gesetz vermöge des Aufsichtrechts darüber zu wachen, daß Alles vermieden werde, was das Ver-

trauen zur Rechtspflege schwächt, die Pflicht, wo es dergleichen Incongruitäten erfährt, sie abzustellen. Die geehrte Minorität sagt zuvörderst: „Es wäre eine Inconsequenz, insofern das Justizministerium in der betreffenden Verordnung an das Appellationsgericht in Zwickau ausgesprochen, daß der Gerichtshalter die rein gerichtsherrlichen Intradene, als Lehngelder zc., einnehmen könne, nur der Einnahme der eigentlichen gutsherrlichen Intradene, als Erbzinsen zc., habe er sich zu enthalten.“ Man kann darin eine gewisse Inconsequenz finden; allein das Ministerium hat es zugelassen aus rein practischen Gründen. Es sind dies Fälle, wo die Veranlassung zur Abgabe der Gelder durch die Rechtspflege selbst herbeigeführt wird. Es dient das selbst zur großen Erleichterung der Gerichtsbefohlenen, wenn sie bei Gelegenheit, wo sie Käufe zur Confirmation bringen, dann auch die Lehngelder mit an den Gerichtshalter abgeben. Der Gerichtsverwalter hat das Grundstück Zug für Zug in Lehn zu geben, er muß also abwarten, bis das Geld entrichtet wird. Es sind daher practische Rücksichten, welche das Ministerium veranlaßt haben, dieses zu gestatten. Fände das Ministerium, daß es nicht zu gestatten ist, so wird es eine solche Inconsequenz gern vermeiden. Uebrigens kann ein Zweifel in diesem Falle nicht sein, ob wirklich eine Abgabe zu entrichten ist. Ob Lehngeld gegeben werden muß, wird der Gerichtshalter aus den frühern Acten wissen; wie viel gegeben werden muß, ergibt sich aus den Kaufcontracten. Bestreitet aber der Pflichtige die Verbindlichkeit, Lehngelder zu entrichten, so hat der Richter ohne Weiteres die Confirmation zu ertheilen. Es hat die geehrte Minorität ferner gesagt: „der Hauptgrund, aus welchem sie sich gegen dieses Verfahren aussprechen müsse, sei der, daß dasselbe auf reinem Ermessen und nicht auf einem gesetzlichen Verbot beruhe.“ Daß ein gesetzliches Verbot nicht besteht, will das Ministerium gern zugeben; allein es besteht ebenso wenig ein Gesetz, nach welchem dem Gerichtsherrn gestattet wäre, seinen Gerichtshalter zugleich als Intradeneinnehmer anzustellen, und der Mangel eines solchen Gesetzes, wie schon erwähnt, kann das Ministerium in seiner Pflicht, das Vertrauen zur Rechtspflege zu befördern, nicht hindern. Es hat ferner die Minorität bemerkt: „Es könne dem Stande der Rittergutsbesitzer nicht gleichgültig sein, wenn in einer Zeit, wo schon ohnedies die meisten seiner Gerechtsame gepfert worden sind, er auch noch seine Privatangelegenheiten einer dergleichen Controle unterworfen sieht, einer Controle, die nicht einmal Alle gleichmäßig trifft.“ Nun, meine Herren, in die Privatangelegenheiten will das Ministerium sich durchaus nicht mischen, eine Controle über die Privatangelegenheiten will es nicht übernehmen, aber eine Controle über die Rechtspflege und über die Gerichtsbarkeit, diese liegt in seiner Competenz und Pflicht, und so mag der Gerichtsherr zu seinem Intradeneinnehmer bestellen, wen er will, nur seinen Richter darf er nicht dazu bestellen. Er mag ihn die Intradene einnehmen lassen, wenn Beides nicht combinirt werden darf, aber er mag einen andern Richter bestellen. Es ist ferner gesagt: „daß ein ganz gleiches Verhältniß zwischen dem Beschwerverführer und seinem Gerichtsverwalter und seinem Rittergute Crostewitz bei Leipzig stattgefunden habe.“ Nun, das Mi-